

Satzung des Turnverein 1902 Eschelbronn e.V.

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Eintragung
§ 2	Zweck, Gemeinnützigkeit
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Ende der Mitgliedschaft
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 6	Einkünfte und Ausgaben des Vereins; Vermögen
§ 7	Organe des Vereins
§ 8	Der Vorstand
§ 9	Vorstandswahl
§ 10	Befugnisse des Vorstandes
§ 11	Ausschüsse
§ 12	Abteilungen
§ 13	Kassenprüfer
§ 14	Geschäftsjahr
§ 15	Mitgliederversammlungen
§ 16	Wahlausschuss
§ 17	Haftung
§ 18	Auflösung
§ 19	Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der am 02.August 1902 gegründete Verein führt den Namen „Turnverein 1902 Eschelbronn, eingetragener Verein“.
2. Er hat seinen Sitz in 6925 Eschelbronn.
3. Die Vereinsfarben sind rot / weiß.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sinsheim eingetragen.
5. Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes (BSB).
 - 5.1. Außerdem besteht Mitgliedschaft in folgenden Fachverbänden:
 - a) Badischer Handballverband (BHV)
 - b) Badischer Leichtathletikverband (BLV)
 - c) Badischer Turnerbund (BTB)
6. Soweit die Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten die Satzungen des BSB und der angeschlossenen Fachverbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
2. Insbesondere wird dies erfüllt durch die Pflege der Gemeinschaft, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen im Sinne der Ziele der einzelnen Fachverbände und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

3. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.
Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
5. Bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins haben die Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf das zu jenem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der rassistischen, parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) auswärtigen Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
2. Mitglied kann jede Person werden, die bestrebt ist, den Vereinszweck (§2) zu fördern.
3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
4. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Vorstand der Aufnahme zustimmt.
5. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
 - 5.1. Dieser kann die Entscheidung in der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung verlangen. Deren Beschluss ist endgültig.
 - 5.2. Die Entscheidung zugunsten des Antragstellers muss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.
6. Jugendliche Mitglieder sind solche, die noch nicht 18 Jahre alt sind.
 - 6.1. Zur Mitgliedschaft und zur sportlichen Betätigung muss in jedem Fall eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.
 - 6.2. Die Überführung zu den aktiven, bzw. passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 17. Lebensjahres folgenden Jahres.
7. Auswärtige Mitglieder sind solche, die nicht am Sitz des Vereins wohnen und infolge der damit verbundenen örtlichen Trennung gehindert sind, am Vereinsgeschehen laufend teilzunehmen.
 - 7.1. Mitglieder, welche nach auswärts ziehen und die neue Anschrift dem Verein bekannt geben, sowie den Beitragszahlungen nachkommen, werden automatisch als auswärtige Mitglieder weitergeführt.
8. Ehrenmitglied kann werden, wer 40 Jahre ununterbrochen als aktives oder passives Mitglied dem Verein angehört hat.
 - 8.1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben haben.
 - 8.2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit.

8.3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der übrigen Mitglieder.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endigt durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins
2. Durch Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sofort alle Funktionen und satzungsmäßigen Rechte
 - 2.1. Damit geht jeder Anspruch an den Verein verloren; jedoch muss für einen dem Verein zugefügten Schaden gehaftet werden.
 - 2.2. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder, usw. sind dem Verein zurück zu geben.
3. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende.
 - 3.1. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern.
Vorausbezahlte Beträge brauchen nicht zurück erstattet werden.
4. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Aufforderung nicht nachkommt
 - b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung
 - c) wegen grob unsportlichen Betragens
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
 - 5.1. Dem Mitglied muss vor Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
 - 5.2. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter 5.a) bis 5.d) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder aktive, passive und auswärtige Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein.
2. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sich zu Anträgen mündlich oder schriftlich zu äußern.

§ 6 Einkünfte und Ausgaben des Vereins; Vermögen

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) Beiträge und Aufnahmegebühren der Mitglieder
 - b) Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen (Eintrittsgelder, Meldegebühren, usw.)
 - c) Freiwillige Spenden
 - d) Sonstige Einnahmen
2. Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand unter Genehmigung der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Aus im Vereinsinteresse liegenden Gründen, oder im Falle besonderer Bedürftigkeit kann der Vorstand Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
4. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus
 - a) Aufwendungen für den Sportbetrieb im Sinne des § 2
 - b) Verwaltungsausgaben
5. Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.
6. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und dem Inventar besteht.
7. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Abteilungen

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand (die Vorstandschaft) besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Vereinskassier
 - e) dem Protokollführer
 - f) den Abteilungsleitern
 - g) dem Vertreter des Kultur- und Vergnügungsausschusses
 - h) höchstens fünf Beisitzern
- 1.1. die unter f) bis h) genannten Ämter müssen nicht unbedingt besetzt werden
2. Vorstand im Sinne des BGB § 26 ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
 - 2.1. Der 2. Vorsitzende ist bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
 - 2.2. Der 1. Vorsitzende hat dem 2. Vorsitzenden den Verhinderungsfall anzuzeigen.
3. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann der 1. Vorsitzende dessen Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

§ 9 Vorstandswahl

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
 - 1.1. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Mitgliedes, bzw. mit der Entlastung vor Neuwahlen.

- 1.2. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied kann in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgen. Das verwaiste Amt kann aber auch bis zu den ordentlichen Wahlen von einem anderen Vorstandsmitglied mit übernommen werden. (siehe auch § 8,3.).
- 1.3. Wiederwahl und die Vereinigung von Vorstandsämtern ist zulässig.
2. Eine Ausnahme bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes bilden die Abteilungsleiter.
 - 2.1. Die Abteilungsleiter können von den Mitgliedern der Abteilung in einer eigenen Mitgliederversammlung vor der Generalversammlung gewählt werden.
 - 2.2. Die gewählten Abteilungsleiter müssen von der Generalversammlung bestätigt werden.
 - 2.3. Wird der Vorschlag der Abteilung in der Generalversammlung nicht angenommen, wählt diese einen Abteilungsleiter, der das Amt kommissarisch ausübt, bis eine Einigung erzielt ist.
3. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die am Tag der Wahl mindestens 18 Jahre alt und in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliche Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
4. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - 4.1. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Sie sollte in diesem Falle mindestens einmal wiederholt werden.
 - 4.2. Stimmenthaltungen werden weder als „ja“-, noch als „nein“- Stimmen gewertet.
5. Die Wahl des 1.Vorsitzenden wird von einem zu wählenden Wahlleiter durchgeführt.
 - 5.1. Nachdem der 1.Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.
6. Eine Wahl kann durch Handzeichen erfolgen.

§ 10 Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein und besorgt die laufenden Geschäfte.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Behandlung von Anregungen aus den Abteilungen
 - c) die Beschlussfassung über Ausgaben nach § 6.4.
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) die Festlegung der Bestimmungen für die Benutzung der Anlagen, Geräte und Einrichtungen des Vereins.
3. Der Vorstand überwacht als leitendes Organ des Vereins die Arbeit in den Abteilungen.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im einzelnen werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung und für die Beratung einzelner

Vereinsangelegenheiten Ausschüsse einzusetzen, deren Mitgliederzahl nach Bedarf festgelegt werden kann.

2. Die Mitglieder der Ausschüsse können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gewählt oder eingesetzt werden.
3. Die Ausschussmitglieder sind keine Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung (§ 8).
4. Für die Arbeit in den Ausschüssen ist ein Ausschussvorsitzender verantwortlich, der gewählt oder bestimmt werden kann.
5. Der Ausschussvorsitzende berichtet dem Vorstand über die Arbeit im Ausschuss.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 12 Abteilungen

1. Zur Organisation der im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
2. In den Abteilungen ist die Betätigung, die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in den jeweiligen Sportarten und Disziplinen stets nach den Verhältnissen bestens zu fördern.
3. Neue Abteilungen für Sport- und Freizeit können auf Antrag interessierter Mitglieder nur mit Genehmigung des Vorstandes gegründet werden.
4. Im Bedarfsfall kann der Vorstand unter Zustimmung der Mitgliederversammlung vorhandene Abteilungen auflösen.
5. Die Geschäfte der Abteilungen des Vereins werden nach vom Vorstand genehmigten Richtlinien und Anweisungen von Abteilungsleitern geführt.
 - 5.1. Die Wahl der Abteilungsleiter ist in § 9, unter 2. festgelegt.
 - 5.2. Die Abteilungsleiter führen die Abteilungen und sorgen innerhalb derer für Ordnung und Einhaltung der Satzung, der Richtlinien und Anweisungen.
 - 5.3. Die Abteilungsleiter vertreten die Abteilung im Vorstand und sind diesem gegenüber verantwortlich.
 - 5.4. Über die Arbeit in den Abteilungen unterrichten sie regelmäßig den Vorstand und melden sofort Ereignisse von besonderer Bedeutung.
6. Finden innerhalb der Abteilungen Sitzungen oder Versammlungen statt, so kann jedes Mitglied des Vorstandes beratend daran teilnehmen. Die Mitglieder des Vorstandes sollten hierzu eingeladen werden.
7. Der Vorstand kann Abteilungsleiter mit 2/3 der Stimmen seiner Mitglieder abberufen, wenn die Beachtung der Satzung, Richtlinien und Anweisungen nicht mehr gewährleistet ist.

§ 13 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Vereinskassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.
3. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und endet mit der Wahl der Nachfolger oder durch Rücktritt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege, haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten.
5. In jedem Geschäftsjahr soll mindestens eine Revision stattfinden.
6. Über das Ergebnis der Prüfungen berichten die Kassenprüfer der ordentlichen Mitgliederversammlung.

7. Werden bei der Revision keine gravierenden Unregelmäßigkeiten festgestellt, so schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vereinskassiers vor.

§ 14 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr fällt zeitgleich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 15 Mitgliederversammlungen

1. Bei den Mitgliederversammlungen wird unterschieden in
 - a) Ordentliche Mitgliederversammlungen (Generalversammlung)
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen
 - c) Mitgliederversammlungen
2. Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
 - 2.1. In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen
 - 2.2. Der Termin der Versammlung muss mindestens drei Wochen vorher den Mitgliedern durch Aushang, bzw. in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden.
 - 2.3. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind
 - a) Jahres- und Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - b) Rechnungsbericht des Vereinskassier und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und insbesondere des Kassier. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Versammlung auf Vorschlag, bzw. Antrag eines Mitgliedes aus der Versammlung (siehe auch § 13.7.).
 - d) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer alle drei Jahre (siehe auch § 9 und § 13)
 - e) Anträge
Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen zehn Tage vor der Versammlung in den Händen des 1.Vorsitzenden sein. Von der Frist kann abgewichen werden, wenn diese in den Einladungen zur Versammlung angegeben wird.
Wird der angegebene Termin nicht eingehalten, kann der Antrag in der Mitgliederversammlung zwar beraten, es muss über diesen aber nicht abgestimmt werden.
 - 2.4. Weitere Beschlüsse können gefasst werden über
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Satzungsänderungen
3. Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - 3.1. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst, oder auf Verlangen von mindestens einem zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 - 3.2. Für diese Versammlung genügt es, falls eine Dringlichkeit es erfordert, wenn die Einladung und Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder erfolgt.
4. Mitgliederversammlung
 - 4.1. Zur Unterrichtung der Mitglieder über das Vereinsgeschehen können neben der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung zusätzliche Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.
5. Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen
 - 5.1. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 5.2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, falls in der Satzung nichts anderes ausgesagt ist.
- 5.3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5.4. Stimmenthaltungen werden bei Abstimmungen weder als „ja“-, noch als „nein“-Stimmen gewertet.
- 5.5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 5.6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

§ 16 Wahlausschuss

1. Vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahlen kann bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss gebildet werden.
2. Dem Wahlausschuss sollten mindestens drei Mitglieder angehören. Diese sollten durch längere Zugehörigkeit zum Verein dessen Belange kennen.
 - 2.1. Amtierende Vorstandsmitglieder sollten dem Wahlausschuss nicht angehören.
3. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.
4. Wahlvorschläge aus der Mitgliedschaft sollten an einem in den Einladungen zu der Versammlung bekannt gegebenen Termin an den Wahlausschussvorsitzenden bekannt gegeben werden.

§ 17 Haftung

1. Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen oder beim Übungsbetrieb etwa eintretenden Unfälle, Diebstähle oder sonstiger Schäden.
2. Die Haftung für Unfälle und sonstiger Schäden beschränkt sich auf den Rahmen der vom Badischen Sportbund abgeschlossenen Versicherung, über die der Verein mitversichert ist.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Auflösung erfolgt nur dann, wenn ein entsprechender Beschluss mit den Stimmen der Mehrheit aller Vereinsmitglieder gefasst wird.
3. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so kann in einer erneut einberufenen Versammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei einer Auflösung des Vereins geht dessen Vermögen an die Gemeinde Eschelbronn über, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass das Vermögen einem Nachfolgeverein unter dem gleichen Namen „Turnverein 1902 Eschelbronn“ mit allen sich ergebenden Rechten zufällt.
5. Bestehen nach der Auflösung des Vereins keine erkennbaren Absichten einen Verein gleichen Namens zu gründen, kann das Vermögen des aufgelösten Vereins durch die Gemeinde in gemeinnützigem Sinne und im Interesse des Sports verwendet werden.

§ 19 Schlussbestimmungen

Satzung des Turnverein 1902 Eschelbronn e.V. vom 15.Mai 1979

1. Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung und mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten verlieren frühere Satzungen ihre Gültigkeit.

Eschelbronn, 8.März 1973

Unterschriften:

Wilhelm Dinkel
1. Vorsitzender

Josef Frei
2. Vorsitzender

Roland Dworschak
Schriftführer

Helmut Schifferdecker
Kassier

Beisitzer:

Ludwig Arnold

Adam Stier

Günter Dinkel

Hans Raab

Alfred Weiss

Abteilungsleiter:

Friedrich Heilmann
(Handball)

Franz Fellner
(Leichtathletik)

Heinz Ludwig
(Turnen)

VR. 297

Eingetragen am 15. Mai 1979 in das VEREINSREGISTER-KARTEIBLATT VR. 297 unter laufender Nr. 1 beim Amtsgericht Sinsheim.

6920 Sinsheim, den 15.Mai 1979.

Der Registerführer

(Unterschrift)

(Maier)

Justizamtman